

Rückmeldung

An: Büro Anja Karliczek, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
Von: [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
Datum 25.10.2024

Rückmeldung zur schriftlichen Antwort des BMUV auf Frage Nr. 8 (Arbeitsnummer 016) aus der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 2024

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Frau Karliczek,

vielen Dank für den Hinweis auf o.g. Frage inklusive Antwort des BMUV. Bitte erlauben Sie mir einige kurze Kommentare.

In der Antwort des BMUV wird die CO₂-Flottenregulierung als aktuelle Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität genannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Neuregelung der CO₂-Flottenzielwerte zu einem Anstieg der emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeuge führt. Dazu folgende Kommentare:

- Die CO₂-Flottenregulierung schreibt die CO₂ und eben nicht die Schadstoffemissionen eines Fahrzeugs bzw. einer Fahrzeugflotte vor. Diese Regulierung sollte daher aus meiner Sicht nicht als Baustein zur Verbesserung der Luftqualität beworben werden.
- Die Begriffe „emissionsarme“ und „emissionsfreie“ Fahrzeuge sind im Kontext der Luftqualität wenig aussagekräftig. Die genannten Attribute basieren auf den Emissionen eines Fahrzeugs am Endrohr / Auspuff. Insbesondere bei den Partikelemissionen ist allerdings hinlänglich bekannt, dass signifikante Anteile der „Gesamtfahrzeugemissionen“ auch durch Bremsen, Reifen und Aufwirbelungen von Straßenpartikeln entstehen. Ein Nachweis darüber, dass „emissionsarme / -freie“ Fahrzeuge einen tatsächlichen Vorteil hinsichtlich der Umgebungsluftqualität ergeben ist mir nicht bekannt. Auch aus diesem Grund sehe ich die Bewerbung der CO₂-Flottenregulierung als Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität kritisch.

Weiterhin ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Zitat: „Die Bundesregierung hat [...] ihr Verständnis zum Ausdruck gebracht, dass beispielweise Fahrverbote, Stilllegungen oder Betriebsbeschränkungen von Industrieanlagen nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten sind und auch nicht als Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt werden können.“

- Leider fehlt an dieser Stelle eine klare und grundsätzliche Ablehnung der genannten Maßnahmen.
- Auch wenn die Frage das Thema Neugenehmigung von Anlagen nicht enthält, wäre eine Erweiterung der Maßnahmenliste diesbezüglich durch das BMUV wünschenswert gewesen. Erschwerte Genehmigungen von Industrieanlagen und damit einhergehend eine direkte Behinderung der Industrietransformation müssen unmissverständlich ausgeschlossen werden.

Abschließend möchte ich auch an dieser Stelle nochmals auf die Thematik des Average Exposure Indicator (AEI) bzw. der durchschnittlichen Exposition hinweisen. Im städtischen Hintergrund soll dieser AEI beispielsweise für PM_{2,5} einen Zielwert entsprechend dem WHO-Richtwert von 5 µg/m³ erreichen. Falls dieser Wert überhaupt erreichbar ist, sind die dafür notwendigen Maßnahmen aus heutiger Sicht noch völlig unbekannt. Bei der nationalen Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sollte unter anderem dieser Teil mit großer Sorgfalt geprüft werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

